

Satzung

1. Badminton-Verein Bamberg

Eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Bamberg.

Stand: Juni 2023

§ 1 Sitz und Name

1. Der am 29. September 1970 gegründete Verein führt den Namen
1. Badminton-Verein Bamberg.
2. Er hat seinen Sitz in Bamberg. Der Verein erwirbt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister:

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Sports, insbesondere Badminton. Er kann auch andere Sportarten aufnehmen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie hat das Recht auf Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten. Es werden unterschieden:
 - a) Mitglieder über 16 Jahren:
Sie haben Teilnahmerecht und Stimme in allen Mitgliederversammlungen. Sie können zu einem Organ des Vereins gewählt werden, mit Ausnahme zum Vereinsorgan nach §4, Absatz 1, a), hierzu ist ein Alter von mind. 18 Jahren Voraussetzung.
 - b) Mitglieder unter 16 Jahren:
Sie haben Teilnahmerecht in allen Mitgliederversammlungen. Dieses kann grundsätzlich auch von den Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich gegenüber einem Ausschussmitglied zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht und dem Beitrittswilligen steht hierfür kein Rechtsmittel zu.
3. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mit Wirkung entweder zum 30. Juni, spätestens am 31. Mai, oder zum 31. Dezember, spätestens am 30. November gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
5. Ein Mitglied kann durch den Ausschuss ausgeschlossen werden
 - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinsatzung,
 - b) bei anstößigem oder den Verein schädigendem Verhalten,

- c) bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen, wobei der Ausschluss nicht von den Forderungen des Vereins entbindet,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, innerhalb und/oder außerhalb des Vereins (siehe §8) sowie
- e) beim Vorliegen sexualisierter Gewalt durch das Mitglied (§8 Abs. 5).

Zur begründeten Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Dem auszuschließenden Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Abstimmungen über den Ausschluss erfolgen nur mit Stimmzettel.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehend aus
 - dem 1. Vorstand,
 - dem 2. Vorstand,
 - dem 3. Vorstand.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

- b) Die Funktionäre, das sind
 - der Pressewart,
 - der Jugendwart.

- c) Der Ausschuss. Er besteht aus
 - dem Vorstand,
 - den Funktionären,

- 4 Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Kreis der Funktionäre angehören.

- d) Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Organe des Vereins

1. Der Vorstand:

- a) Der 1. Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- b) Der 2. Vorstand ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs.
- c) Der 3. Vorstand ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich.

2. Funktionäre:

- a) Der Pressewart verfasst die Mitteilungen für die Presse (Öffentlichkeitsarbeit).
- b) Der Jugendwart ist für die Betreuung und für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes der Schüler und Jugendlichen verantwortlich.

3. Der Ausschuss. Er berät über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis Ende des 2. Quartals statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder Onlineveranstaltung stattfinden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder

wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - a) Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.
 - b) Sie entlastet den Vorstand und den Ausschuss.
 - c) Sie wählt den Vorstand, die Funktionäre und die Mitglieder des Ausschusses sowie zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch den Funktionären angehören. Zur Durchführung der Wahl sind ein Wahlvorstand und zwei Beisitzer zu wählen. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Wahl verlangt. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.
 - d) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
 - e) Sie beschließt über die vom Ausschuss vorzuschlagenden Beiträge, Gebühren und Ausgaben, sowie Satzungsänderungen.
9. Eine Stimmrechtsübertragung innerhalb der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 7 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Stadtverband für Sport Bamberg e.V.“ oder seinem Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Verhaltensregeln, Prävention von sexualisierter Gewalt, Anti-Doping und Fair-Play

1. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Der Verein distanziert sich entschieden gegen jegliche Form von sexualisierter und körperlicher Gewalt. Für alle Mitglieder, insbesondere für alle Kinder, soll jedes Training, jede Veranstaltung und jeder ausgetragene sportliche Wettbewerb sowie jedes offizielle oder inoffizielle Treffen von Vereinsmitgliedern eine sichere Umgebung darstellen.
3. Zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt besitzt der Verein ein stets aktuell zu haltendes Schutzkonzept. Die darin erwähnten AnsprechpartnerInnen, sowie alle im Kinder- und

Jugendbereich tätigen Erwachsenen haben einmal jährlich ein Führungszeugnis vorzulegen, wobei dies von zwei Mitgliedern des Ausschusses unabhängig kontrolliert wird. Bei Einträgen über sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Zuhälterei, illegale Prostitution oder Menschenhandel ist das betroffene Mitglied unverzüglich auf unbestimmte Zeit von jeglicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu suspendieren.

4. Die im Schutzkonzept beschriebenen Verhaltensregeln sind einzuhalten. Anderenfalls kann gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren eingeleitet werden.

5. Wird ein Fall von sexualisierter Gewalt der im Schutzkonzept aufgeführten AnsprechpartnerInnen bzw. Vertrauenspersonen, dem Vorstand oder einem Mitglied des Ausschusses vorgetragen, wird dieser zwingend anonym behandelt. Sollte der Täter ein Vereinsmitglied sein, folgt nach Prüfung des Vorfalls umgehend der Ausschluss aus dem Verein und aus allen Veranstaltungen und Wettkämpfen dieses Vereins.

6. Die Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung wird auf den Deutschen Badminton Verband e.V. übertragen; insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Badminton Verbandes e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Mitglieder, die gegen die geltende Anti-Doping-Ordnung verstoßen, können als Mitglied durch Ausschussbeschluss ausgeschlossen werden.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampffregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten. Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahren verurteilt und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern,...) digital gespeichert: Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Staatsangehörigkeit, und Beruf.

2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern,...) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter,...) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.